



GEMEINDE BUXHEIM

Landkreis Eichstätt

Buxheim, 16.11.2020

FAQs zu den Verbesserungsbeiträgen

Wie berechnet sich die Geschossfläche?

„Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.“

(§ 5 Verbesserungsbeitragssatzung)

Wird die Geschossfläche der Garage mitberechnet?

Wenn die Garage mit dem Haus verbunden ist, wird die Geschossfläche mitberechnet. Ebenso wenn sie tatsächlich an der Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.

Werden Nebengebäude auch berechnet?

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen.

(§ 5 Verbesserungsbeitragssatzung)

Warum wird für ein unbebautes Grundstück eine Geschossfläche berechnet?

Für unbebaute Grundstücke wird ein Viertel der Fläche pauschal als Geschossfläche angesetzt. Diese wird dann bei einer späteren Bebauung mit der tatsächlichen Geschossfläche verrechnet.

Kann ich den Betrag auch komplett überweisen?

Ja. Es empfiehlt sich aber, nur die ersten drei Raten auf einmal zu überweisen. Für die Schlussabrechnung im Jahr 2023 ergeht ein gesonderter Schlussbescheid.

Ist ein Lastschriftinzug möglich?

Ja. Das Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde (www.buxheim.eu).

Kreuzen Sie darauf bitte „Sonstiges“ an und vermerken dort

„Verbesserungsbeiträge“.

Die Verbesserungsbeitragssatzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Buxheim unter Aktuelles ⇒ Bekanntmachungen.